

## **Inhaltsübersicht Informationsbrief spezial 11/2019**

1. Erwerb von Gegenständen aus dem Drittland
2. A1-Bescheinigung

### **1. Erwerb von Gegenständen aus dem Drittland**

Grundsätzlich entsteht beim Erwerb von Gegenständen aus dem Drittland (nicht aus der EU) Einfuhrumsatzsteuer. Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für Unternehmer als auch Privatleute.

Unabhängig von der Person des Versenders oder des Empfängers sind alle Sendungen von Waren aus dem Drittland, deren Gesamtwert mehr als 22 Euro betragen, einfuhrumsatzsteuerpflichtig. In die Ermittlung des Gesamtwerts sind z.B. Portokosten und ggf. ausländische Umsatzsteuer einzubeziehen. Für verbrauchssteuerpflichtige Waren gibt es keine Freigrenze.

Alle einfuhrumsatzsteuerpflichtigen Waren, z.B. bei Internetbestellungen aus China oder den USA, sollten Sie beim Zoll anmelden. Ansonsten könnte Ihnen Steuerhinterziehung vorgeworfen werden.

Der Zoll macht Stichproben und öffnet das ein oder andere Päckchen/Paket. Spätestens wenn Sie ein Schreiben erhalten, dass Ihre Bestellung nicht zollfrei ist, sollten Sie reagieren.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de). Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

### **2. A1-Bescheinigung**

Für einen Arbeitnehmer, der in Deutschland beschäftigt ist und vorübergehend im EU-Ausland (inkl. Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) eingesetzt wird, gelten gegebenenfalls weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit. Die A1-Bescheinigung dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für die entsandte Person gelten und als Bestätigung, dass für sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen sind.

Es besteht eine Mitführungspflicht in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem einer Beschäftigung nachgegangen wird. Wenn die A1-Bescheinigung nicht vorliegt, drohen Verwarnungsgelder.

Eine Entsendung liegt nicht nur vor, wenn der Mitarbeiter im Rahmen eines Projekts für ein Jahr ins Ausland geht. Auch z.B. Meetings, Workshops oder tanken während der Dienstzeit im EU-Ausland erfordern nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen eine A1-Bescheinigung.

Die deutsche Rentenversicherung informiert aktuell darüber, dass das Vorliegen der A1-Bescheinigung verstärkt kontrolliert wird.

#### Wer braucht eine A1-Bescheinigung?

Arbeitnehmer/innen, verbeamtete Personen und Selbständige (inkl. Gesellschafter-Geschäftsführern) brauchen regelmäßig eine A1-Bescheinigung, wenn sie grenzüberschreitend innerhalb der EU oder in Island, Lichtenstein, Norwegen oder der Schweiz arbeiten.

Wo wird die A1-Bescheinigung beantragt?

Dies hängt davon ab, wie die betroffene Person krankenversichert ist. Die Bescheinigung ist demnach die der Krankenkasse, bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständiger Versorgungseinrichtungen, beim zuständigen Rentenversicherungsträger oder beim GKV-Spitzenverband zu beantragen.

Wer beantragt die A1-Bescheinigung?

Für Arbeitnehmer/innen und verbeamtete Personen ist der Antrag vom Arbeitgeber zu stellen. Selbständige und Gesellschafter-Geschäftsführer müssen sich direkt an die für den Antrag zuständige Stelle wenden.

Muss eine A1-Bescheinigung auch für ein Transitland beantragt werden?

Entscheidend ist, ob die berufliche Tätigkeit bei Durchreisen durch Transitländer tatsächlich ausgeübt wird. Ist dies nicht der Fall, wird keine A1-Bescheinigung für den betreffenden Staat benötigt. Dienstliche Telefonate oder E-Mails während des Transits bleiben außer Betracht.

Wird eine A1-Bescheinigung bei kurzzeitigen oder kurzfristigen Dienst- und Geschäftsreisen benötigt?

Bei kurzfristigen oder kurzzeitigen (bis zu sieben Tagen) Dienst- oder Geschäftsreisen kann die A1-Bescheinigung im Bedarfsfall nachträglich beantragt werden.

Es wird jedoch empfohlen, die Kontrollpraxis des Staates, in den die Dienst- oder Geschäftsreise unternommen wird, zu beachten und eine A1-Bescheinigung gegebenenfalls im Voraus zu beantragen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de). Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Für Mandanten, für welche wir die laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen erstellen, können wir die Beantragung gerne über das Lohnprogramm erledigen. Alle anderen Mandanten unterstützen wir natürlich auch gerne beim elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren.